

**Satzung über die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der
Studierenden in den Landesstudierendenrat
der Technischen Hochschule Deggendorf**

Vom 24. Mai 2023

Aufgrund von Art. 48 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Art. 9 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) erlässt die Technische Hochschule Deggendorf folgende Satzung:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Wahlen der Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden in den Landesstudierendenrat der Hochschulen des Freistaats Bayern.

**§ 2
Wahlrechtsgrundsätze**

Die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden in den Landestudierendenrat werden nach Maßgabe dieser Satzung in gleicher und freier Wahl nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl unmittelbar gewählt.

**§ 3
Wahlberechtigung und Wählbarkeit**

- (1) Wahlberechtigt und wählbar ist jedes Mitglied des Studentischen Konvents der Technischen Hochschule Deggendorf.
- (2) Mit dem Verlust der Wählbarkeit in den Studentischen Konvent der Technischen Hochschule Deggendorf, scheidet das betreffende Mitglied aus dem Landesstudierendenrat aus.

§ 4 Amtszeiten und Wahltermin

- (1) Die Amtszeit der Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden im Landesstudierendenrat entspricht der Amtszeit der Mitglieder des Studentischen Konvents der Technischen Hochschule Deggendorf gemäß der Grundordnung der Technischen Hochschule Deggendorf in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Es sind jeweils ein Mitglied und eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter für den Landesstudierendenrat zu wählen.
- (3) Die Wahlen finden zu Beginn des Wintersemesters in der konstituierenden Sitzung des Studentischen Konvents statt. Muss während der Amtsperiode des Studentischen Konvents eine Wahl stattfinden, erfolgt diese im Rahmen der Sitzungen des Studentischen Konvents für den Rest der Amtsperiode.

§ 5 Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlvorschläge für die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden in den Landesstudierendenrat sind von den Mitgliedern des Studentischen Konvents der Technischen Hochschule Deggendorf im Rahmen der Sitzung abzugeben.
- (2) Sollten keine Wahlvorschläge vorliegen, entsendet die Technische Hochschule Deggendorf keine Vertreterinnen und Vertreter in den Landesstudierendenrat.

§ 6 Allgemeine Regelungen zur Stimmabgabe

Die Stimmabgabe erfolgt offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der offenen Abstimmung widerspricht.

§ 7 Feststellung Wahlergebnis

- (1) Nach Abgabe aller Stimmen wird das Wahlergebnis im Protokoll festgehalten. Die Person mit den meisten Stimmen, hat die Annahme der Wahl zu erklären.
- (2) Die Nichtannahme oder der spätere Rücktritt vom Amt ist nur aus wichtigem

Grund zulässig. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Studentische Konvent.

§ 8
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Deggendorf vom 24.05.2023 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Vize-Präsidenten der Technischen Hochschule Deggendorf vom 25.05.2023.

gez.
Prof. Waldemar Berg
Vize-Präsident

Die Satzung wurde am 25.05.2023 in der Technischen Hochschule Deggendorf niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 25.05.2023 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 25.05.2023.